

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	M/F/VIII/2011/0156/1	14

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	16.03.2011	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	17.03.2011	Entscheidung

Datum: 15.03.2011

Betreff

Tarifharmonisierung VRR / VGN

Beschlussvorschlag

1. Der Verwaltungsrat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2012 die Einführung der Preisstufe E im VRR und für die Preisstufe D die Aufteilung des gemeinsamen Verbundraumes in die Regionen Nord und Süd gemäß Modell 2a. Nach den ersten Erfahrungen und auf Basis der Zählungen zur Einnahmeaufteilung 2012, der Analyse der Verkaufsdaten 2012 und ggf. durch zusätzliche Erhebungen soll dann zum 01.01.2014 eine umfassende Strukturreform umgesetzt werden.
2. Der Verwaltungsrat beschließt die Splittung des ZusatzTickets: Fahrten in die Nachbarstadt mit einem Zeitticket der Preisstufen A1, A2 oder B zu einem niedrigeren Preis und weitergehende Fahrten zu einem höheren Preis. Die Preisfestlegung erfolgt

im Rahmen der Beratungen zur Preismaßnahme 01.01.2012 im Juli 2011–Sitzungsblock der ZV–Gremien.

3. Der Verwaltungsrat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2012 die räumliche Gültigkeit des Zusatznutzens Netzerweiterung auf die Preisstufe D – somit für die Region Nord oder Süd. Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsrat eine Wahlmöglichkeit des Zusatznutzen Netzerweiterung alternativ für die Region Süd oder Nord beim Ticket2000 und YoungTicketPLUS für im Grenzbereich VRR/VGN ausgegebene Zeittickets mit Wirkung zum 01.01.2012.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2012 die Ausgabe von SchoKoTickets und BärenTickets für die Regionen Nord und Süd. Für den kompletten Verbundraum ist ein Daueraufpreis zu entrichten, dessen Höhe im Juli 2011–Sitzungsblock der ZV–Gremien festgelegt wird, für Einzelfahrten ist der Kauf eines ZusatzTickets (mit höherem Preis) erforderlich.
5. Der Verwaltungsrat beschließt die Aufnahme des heutigen VGN–Tarifgebiets Venlo in den VRR-Tarif und die Zuordnung zur Region Nord mit Wirkung zum 01.01.2012.

Sachstandsbericht

Tarifharmonisierung VRR / VGN – 5. Preisstufe im VRR -

Ausgangslage

Mit der Vorlage M/F/VIII/2011/0156 wurde über Zielsetzung und konzeptionelle Überlegungen zur Einführung einer fünften Preisstufe E im neuen ab dem 01.01.2012 geltenden gemeinsamen Tarifraum der beiden Verkehrsverbände Rhein-Ruhr (VRR) und Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) berichtet. Die Beratung über diese Vorschläge ist in allen Fraktionen erfolgt, so dass hiermit die in der o.g. Vorlage angekündigte Beschlussvorlage nachgereicht wird.

Denkbare Ausgestaltungsvarianten

In der o.g. Vorlage wurden drei Modelle vorgestellt und deren wirtschaftliche Auswirkungen quantifiziert. Dabei wurde das Modell 1 (Weiterentwicklung der bisherigen Tarifbildungskriterien) aufgrund der komplizierten kommunikativen und vertrieblichen Umsetzung in den Bera-

tungen ad acta gelegt. In die engere Bewertung kamen daher die Modelle 2 (drei Regionen mit Wirkung der 5. Preisstufe nur im Übergang zwischen VRR und VGN) sowie Modell 3 (4 Regionen mit Wirkung der 5. Preisstufe auch im alt-VRR). Zusätzlich wurde in der CDU-Fraktion eine Modifizierung des Modells 2 vorgenommen, in dem auf die Bildung der Region Mitte verzichtet wird und somit lediglich die beiden sich großzügig überlappenden Regionen Nord und Süd gebildet werden. Dieses Modell trägt in der weiteren Betrachtung die Bezeichnung 2a.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Dieses Modell 2a erbringt einen Mehrertrag in Höhe von rd. 1,1 – 1,3 Mio. € p.a. Dieser Mehrertrag basiert auf zwei Quellen. Zum einen orientiert sich der höhere Preis für die Preisstufe E am Preisniveau des entfallenden NRW-Tarifes. Dieser kann aber nur bedingt übernommen werden, da der NRW-Tarif ein relationsbezogener Stadt-Stadt-Tarif ist, während die VRR-Preisstufen für alle betreffenden Relationen einen einheitlichen Fahrpreis vorsehen. Gleichwohl kann die kürzeste vom NRW-Tarif zur Preisstufe E wechselnde Relation eine Richtschnur für die Preisfindung der Preisstufe E bilden. An diesem Preis orientiert sich das Preisniveau der Preisstufe E im Modell 2a.

Hinzu kommt, dass durch den Wegfall der Region Mitte eine Reihe von Relationen nicht mehr zur Preisstufe D tarifiert werden, sondern in die Preisstufe E fallen. Beispiele hierfür sind die Relationen von Düsseldorf nach Wesel sowie Geldern oder von Geldern nach Mönchengladbach. Hierbei ergeben sich aber keine finanziellen Härten für den Kunden, weil diese Relationen heute zum höheren NRW-Tarif bepreist werden.

Bei der Preisfestsetzung ist darüber hinaus als Obergrenze das SchöneJahrTicket mit einem monatlichen Abopreis in Höhe von 225,00 € für landesweite Fahrten in allen Nahverkehrsmitteln zu beachten. Zudem darf durch eine Kombination der VRR-Preisstufen B und C die neue Preisstufe E preislich nicht unterlaufen werden.

Der für das Modell 2a errechnete Mehrertrag beträgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen insgesamt 1,1 – 1,3 Mio. €, von dem laut geltenden VRR-Einnahmeaufteilungsregularien rd. 80 % (0,9 – 1,1 Mio. €) dem SPNV zufließen.

Fazit und Empfehlung der Verkehrsunternehmen

In allen zur Entscheidung anstehenden Modellen 2, 2a und 3 wird die Tarifsystematik der Preisstufen A1, A2, B und C des VRR-Tarifs auf den VGN-Raum übertragen. In allen Modellen ist eine Preisstufe E vorgesehen, mit der Fahrten im gesamten neuen Verbundraum

(VRR und VGN) durchgeführt werden können. Die drei Modelle unterscheiden sich somit ausschließlich im räumlichen Zuschnitt der Preisstufe D.

Die KVIV–Gesellschafterversammlung sowie der Unternehmensbeirat empfehlen, zum 01.01.2012 das Modell 2a umzusetzen und erst zum 01.01.2014 eine verbundweite Strukturreform durchzuführen.

Geltungsbereich des ZusatzTickets

Im Rahmen des VRR–Tarifes wird heute ein ZusatzTicket angeboten, das mit einem einheitlichen Preis mehrere tarifliche Zusatznutzen beinhaltet. Der am häufigsten benötigte Zusatznutzen ist die Netzerweiterung, mit dem ein Zeitticket in allen Preisstufen für einzelne Fahrten verbundweit gültig wird. Hier wird in Absprache mit den Verkehrsunternehmen empfohlen, den Geltungsbereich des ZusatzTickets zu differenzieren. Heute kostet die Netzerweiterung für alle Zeittickets der Preisstufen A1, A2, B oder C entfernungsunabhängig 2,60 € pro Fahrt. Künftig soll die Fahrt in die Nachbarstadt mit einem Ticket der Preisstufen A1, A2 oder B zu einem geringeren Preis möglich sein als weitergehende Fahrten. Durch diese Splittung kann zudem getestet werden, ob solche Differenzierungen auch für andere Angebote, wie z.B. die Geltungsbereichserweiterung beim Ticket2000, möglich sind.

Zusatznutzen beim Ticket2000 und YoungTicketPLUS

Alle Varianten des Ticket2000 und des YoungTicketPLUS sind unabhängig von der gewählten Preisstufe abends und am Wochenende in der Preisstufe D gültig. Diese Preisstufe entspricht im heutigen VRR–Tarif einer verbundweiten Nutzung. Mit der Einführung der fünften Preisstufe E ist kommunikativ eine neue Regelung erforderlich, weil die Preisstufe D dann nur für eine Teilregion gilt.

Alle VRR–Kunden mit einem Ticket2000 oder YoungTicketPLUS können in dem präferierten Modell 2a zu den bekannten Zeiten die Region Süd befahren, die heutigen VGN–Kunden die Region Nord. Beide Regionen sind räumlich zudem deutlich größer als das jeweilige heutige Verbundgebiet.

Kunden im Überlappungsbereich zwischen den beiden Regionen können wählen, in welcher Region ihr Ticket ohne Aufpreis abends und am Wochenende gelten soll.

Geltungsbereiche und Daueraufpreise beim SchokoTicket und BärenTicket

Beide Tickets werden heute nur in der verbundweiten Variante (= Preisstufe D) angeboten.

Diese Tickets müssten nach der räumlichen Zusammenführung aufgrund des deutlich umfangreicheren Netzes preislich überproportional angehoben werden. Um dies zu vermeiden, wird nach Absprache mit den Verkehrsunternehmen vorgeschlagen, die Tickets wahlweise für die Region Nord oder Süd anzubieten. In diesen Regionen sind nicht nur die bisherigen Verbundräume inbegriffen, sondern zusätzlich auch die jeweils direkt angrenzenden Tarifgebiete. Kunden, die regelmäßig beide ehemaligen Verbundräume befahren möchten, wird ein Daueraufpreis angeboten, dessen Höhe im Rahmen der Überlegungen zur allgemeinen Preisanpassung zum 01.01 2012 im Juli-Sitzungsblock festgelegt wird. Für einzelne Fahrten über die Region hinaus ist ein ZusatzTicket (mit höherem Preis) notwendig.

Tarifierung Venlo

Im Rahmen des derzeitigen VGN-Tarifes wird Venlo bereits als eigenständiges Tarifgebiet betrachtet, wobei der VGN-Tarif nur für die Buslinie 929 gilt. Aus dem VRR-Raum ist für die Nutzung der RE 13 für die Anschlussfahrt zwischen dem letzten Bahnhof im VRR (Kaldenkirchen) und Venlo ein ZusatzTicket erforderlich. Im Zuge der Tarifharmonisierung soll die bestehende VGN-Regelung auch auf die RE 13 übertragen werden, Venlo wird der Region Nord zugewiesen.

Gegenüber der heutigen tariflichen Situation aus dem alt-VRR hat die Einstufung von Venlo zu einem außenliegenden Tarifgebiet sowohl positive als auch negative preisliche Veränderungen zur Folge. Anstelle der heutigen Kombinationsnotwendigkeit zwischen den VRR-Preisstufen A – D plus ZusatzTicket ergibt sich dann ein durchgehendes Ticket mit der jeweiligen Preisstufenzuordnung. Wirtschaftlich ist von einem ausgeglichenen Einnahmeergebnis auszugehen.